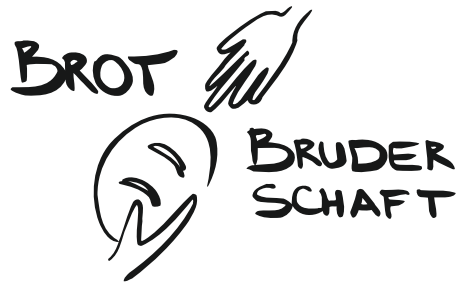


VEREINSSATZUNG



§ 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

1. Der Verein führt den Namen: Brot-Bruderschaft
2. Der Verein hat seinen Sitz in 6175 Kematen. Der Wirkungsbereich bzw. die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf Österreich und das benachbarte Ausland.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2 - ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit mildtätig, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die rasche und unbürokratische Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen sowie die Wahrung und Förderung des Ansehens des täglichen Brotes in der Öffentlichkeit.

§ 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen für hilfsbedürftige Menschen
Gewährung materieller Unterstützung für ebendiese

- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorträge
- Diskussionen
- Kontaktpflege mit Vertretern aus Kirche, Wirtschaft und Politik
- Anwerben von Mitgliedern und Ansprechen von Personen, Gesellschaften und Institutionen, die bereit sind, insbesondere in Not geratenen oder hilfsbedürftigen Mitmenschen durch persönlichen Einsatz, Sachspenden, durch finanzielle Unterstützung oder durch sonstige Zuwendungen zu helfen
- Versammlungen und sonstige Veranstaltungen



2. Die materiellen Mittel des Vereines ergeben sich aus:

- Mitgliedsbeiträge und sonstige freiwillige Beiträge
- Beitrittsgebühren
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Erträgnisse aus Veranstaltungen des Vereines, z.B. Spenden bei Brot-Bruderschaftsaktionen
- Private und öffentliche Subventionen
- Werbeeinnahmen

3. Etwaige Überschüsse aus der Vereinsgebarung eines Abschlußzeitraumes (= Kalenderjahr) sind in den folgenden Abschlußzeiträumen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen.

§ 4 - ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder sind neben den Vorstandsmitgliedern jene, die über die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages hinausgehende Leistungen zu Gunsten des Vereines erbringen, insbesondere durch aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit und die einen ausdrücklichen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten, zum ordentlichen Mitglied ernannt zu werden.

2. Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen, die durch Bezahlung zumindest des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie allfälliger sonstiger Zuwendungen die Vereinsarbeit fördern, ohne zur laufenden Mitarbeit verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied wird durch erstmalige Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erworben und bleibt bestehen, solange der jährliche Mitgliedsbeitrag zur Gänze ordnungsgemäß entrichtet wird.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste oder Bemühungen um den Verein oder um die vom Verein verfolgten Zwecke zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

§ 5 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereines können physische Personen, juristische Personen, und Personengesellschaften sein.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung besteht nicht.

3. Der Vorschlag zur Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt über begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Personengesellschaften durch Auflösung, Löschung oder Liquidation. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels Vermögens entweder überhaupt nicht eröffnet oder wieder eingestellt wird. Weitere Endigungsgründe sind freiwilliger Austritt, Streichung, Ausschluß, Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie Aberkennung oder Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft.

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen und ist dem Vorstand zumindest ein Monat vor Ende des Kalendervierteljahres nachweislich und schriftlich anzuzeigen, wobei die schriftliche Anzeige dann als rechtzeitig gilt, wenn sie vor Beginn des letzten Monats des Kalendervierteljahres beim Vorstand nachweislich eingelangt ist. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden oder sonst anstößigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluß ist eine Berufung nicht zulässig, der Vorstand entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied ist jederzeit durch diesbezügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen nicht nur für den Vorstand ausgeschriebenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und die Vorteile des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder können zwar an der Generalversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Bei Stimmabgabe hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die verlautbarten bzw. bekanntgemachten Beschlüsse der Vereinsorgane genau zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

§ 8 - VEREINSORGANE

- Organe des Vereines sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 9 - GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, telefonisch, per Telefax oder persönlich einzuladen. Darüberhinaus sind die Termine für die Generalversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des § 18 dieser Satzung zumindest zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin entsprechend kundzu-machen.
4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einberufung hat der Obmann oder einer seiner Stellvertreter vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Termin mit den Vorstandsmitgliedern entsprechend vorher koordiniert wird.
5. Anträge zu Tagesordnungspunkten der Generalversammlung können seitens der (ordentlichen) Mitglieder bis längstens sieben Tage vor dem Generalversammlungstermin dem Obmann bzw. dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden, wobei die Bekanntgabe auf die in § 18 dieser Satzung angeführte Art und Weise zu erfolgen hat.
6. Gültige Beschlüsse der Generalversammlung - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu rechtzeitig eingelangten Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

7. In der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch einen schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten oder einen schriftlich ausgewiesenen Vertreter vertreten, wobei die Vollmacht firmamäßig unterfertigt sein muß. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten oder Vertreter anwesend ist. Sofern die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig sein sollte, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Ist die Beschlußfähigkeit auch nach Ablauf einer weiteren halben Stunde nicht gegeben, so ist mit der Generalversammlung mit derselben Tagesordnung zu beginnen und ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedenfalls beschlußfähig.

9. Abstimmungen, Wahlen und sonstige Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß diese Satzung an anderer Stelle eine gesonderte Regelung vorsieht wie beispielsweise in § 16 - Auflösung des Vereines. Ein Beschluß auf Satzungsänderung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

10. Der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

11. Über jede ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, wobei Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10 - AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie Entgegennahme und Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichtes
3. Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag
4. Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger sonstiger von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren
6. Änderung und Ergänzung der Satzung

7. Freiwillige Auflösung des Vereines

8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes

9. Wahl des Vorstandes sowie Bestellung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern

10. Entscheidung über die Verwendung des im Falle der Auflösung vorhandenen Vereins(Rest)Vermögens unter Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen in § 16 dieser Satzung (Auflösung des Vereines)

11. Beratung und Beschlußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte der Generalversammlung

12. Sonstige Angelegenheiten, die im Interesse des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen

§ 11 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Obmann
- b. zwei Obmannstellvertretern
- c. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d. dem Kassier und dessen Stellvertreter
- e. sowie aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern

2. Die Funktionsperiode der von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall dauert die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

3. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine andere als Vorstandsmitglied wählbare Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der darauffolgenden Generalversammlung erforderlich ist.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen vom Obmann festgelegten Vorstandsmitglied einberufen, wobei die Einberufung schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mündlich durch direkte persönliche Mitteilung erfolgen kann.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich ordnungsgemäß eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden entscheidet. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugeordnet.

7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so ist der Vorsitz von dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstands-

mitglied zu führen.

8. Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf statt. Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist binnen zehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

9. An den Sitzungen des Vorstandes können auch die Rechnungsprüfer teilnehmen, falls ein diesbezüglicher Einwand durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nicht besteht (allfällige Einwendungen von Vorstandsmitgliedern müßten dem Obmann oder einem seiner Stellvertreter spätestens an dem der Vorstandssitzung unmittelbar vorangehenden Kalendertag bekanntgegeben werden).

10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit über diesbezüglichen Antrag bei Vorliegen einer entsprechenden Beschlußfassung den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder erheben.

11. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, wobei derartige Erklärungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 dieser Satzung abzugeben sind. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers.

§ 12 - AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand, dem auch die Leitung des Vereines obliegt, kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, insbesondere auch das Festlegen der Tagesordnung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern in den Verein
- e. Vorschlag und Beschlußfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Ausschluß und Streichung von Mitgliedern
- g. Begründung und Beendigung von allfälligen Arbeitsverhältnissen oder Werkvertragsverhältnissen und sonstigen werkvertrags- oder dienstvertragsähnlichen Rechtsverhältnissen

h. Bestellung eines allfälligen Geschäftsführers sowie Benennung von Personen für vom Vorstand festzulegende Spezialaufgaben

i. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und von allfälligen Beitrittsgebühren

j. Meldungen gegenüber der Vereinsbehörde

§ 13 - VERTRETUNG UND FIRMAMÄSSIGE FERTIGUNG SOWIE BESONDERE OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und vertritt den Verein insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinorgan bedürfen.

2. Alle übrigen Vorstandsmitglieder haben den Obmann und dessen Stellvertreter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und ihm und seinen Stellvertretern jede benötigte Hilfe zukommen zu lassen.

3. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter haben das Mitgliederverzeichnis zu führen und auf neuem Stand zu halten sowie bei allen Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen, ebenso auch bei allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

4. Der Kassier und sein Stellvertreter sind für die einwandfreie und ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

5. Der gesamte Schriftverkehr sowie sonstige schriftliche Ausfertigungen und schriftliche Bekanntmachungen und Verlautbarungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und von einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen, wobei die rechtsverbindliche Zeichnung durch die Anführung der Vereinsbezeichnung gemäß § 1 dieser Satzung unter gleichzeitiger Beisetzung der eigenhändigen Unterschriften der zur Vertretung vorgesehenen Personen zu erfolgen hat.

6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes einer seiner Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers und des Kassiers die jeweiligen Stellvertreter. Sind alle genannten Personen verhindert, so hat der Vorstand zu beschließen, welche Vorstandsmitglieder vorübergehend die zu besetzenden Funktionen zu übernehmen haben.

§ 14 - DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer, die keinem Organ angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, ausgenommen Generalversammlung, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle des Vereines und seiner Funktionäre, die laufende Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Überprüfungen und Kontrolltätigkeiten zumindest einmal jährlich zu berichten.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 - SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Schiedsrichter verpflichten sich, ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen vorzubereiten, über jede Verhandlung ein Protokoll zu führen und den Schiedsspruch schriftlich auszufertigen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 - AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen gemäß § 16 1 d dieser Satzung zu übertragen hat.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 37 Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit § 4a Ziff.3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verwenden.

§ 17 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr bzw. der Zeitraum des Jahresrechnungsabschlusses ist das Kalenderjahr.

§ 18 - VERLAUTBARUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erklärungen gegenüber dem Verein

1. Verlautbarungen und Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch Aushang im Vereinslokal.
2. Die im Vereinslokal ausgehängten Bekanntmachungen und Verlautbarungen haben stets auch den ersten und den letzten Tag des Aushanges zu enthalten.
3. Nur über diesbezüglich ausdrücklichen, schriftlich und nachweislich an den Vorstand herangetragenen Wunsch werden Verlautbarungen und Bekanntmachungen den Mitgliedern direkt zugesandt.
4. Erklärungen und Mitteilungen an den Verein, dessen Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind an die jeweilige Anschrift des Vereines zu richten oder am jeweiligen Vereinssitz direkt abzugeben.